



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

15. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 09.02.2012

Nummer 05

Inhalt

- Ordnung für die Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums und der Dekanate an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

Auf der Grundlage von §§ 38 bis 40 sowie § 43 und 45 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl S.69), zuletzt geändert am 17.11.2011 (Nds. GVBl S. 422), hat der Senat der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 26.01.2012 folgende Neufassung der Ordnung für die Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums und der Dekanate beschlossen:

**Ordnung für die Wahl und Abwahl der Mitglieder
des Präsidiums und der Dekanate der Ostfalia
Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Inhalt

- § 1 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 2 Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- § 3 Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums
- § 4 Wahl der Mitglieder der Dekanate
- § 5 Abwahl von Mitgliedern der Dekanate
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Der Senat schlägt dem Fachministerium eine Präsidentin oder einen Präsidenten zur Ernennung oder Bestellung vor. Beratungen des Senats, in deren Rahmen die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten behandelt wird, werden von einer Sitzungsleitung geleitet, die der Senat aus seiner Mitte wählt.
- (2) Zur Vorbereitung seines Vorschlags richten der Senat und der Hochschulrat rechtzeitig eine gemeinsame Findungskommission ein. Der Findungskommission gehören jeweils drei vom Hochschulrat und vom Senat aus ihrer Mitte bestellte stimmberechtigte Mitglieder sowie ein vom Fachministerium bestelltes Mitglied mit beratender Stimme an. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. Den Vorsitz führt ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Hochschulrat.
- (3) Die Findungskommission erarbeitet zunächst eine Vorauswahl. Die von der Findungskommission vorausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen, die im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der Findungskommission, des Senats und des Hochschulrats stattfindet. Die Findungskommission beschließt eine Empfehlung und leitet sie dem Senat und dem Hochschulrat zur gemeinsamen Erörterung zu.

Danach entscheidet der Senat über die Empfehlung. Kommt ein Mehrheitsbeschluss nicht zustande, entscheidet der Senat über das weitere Verfahren.

- (4) Abweichend von Absatz 2 und 3 können Senat und Hochschulrat gem. § 38 Absatz 4 NHG beschließen, dem MWK die erneute Ernennung oder Bestellung der amtierenden Präsidentin/des amtierenden Präsidenten für eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung vorzuschlagen.
- (5) Der Senat legt seinen Entscheidungsvorschlag mit einer Stellungnahme des Hochschulrats dem Fachministerium zur Entscheidung vor.

§ 2 Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

- (1) Die Regelungen des § 1 gelten für hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Empfehlung der Findungskommission an den Senat nach § 1 Abs. 3 bzw. der Verzicht auf öffentliche Ausschreibung gem. § 1 Abs. 4 im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten erfolgen muss.
- (2) Die Präsidentin/Der Präsident schlägt dem Senat Personen, die hauptberuflich an der Ostfalia beschäftigt sind, als nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vor. Der Hochschulrat nimmt zu dem Vorschlag Stellung. Bestätigt der Senat den Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten, so legt er diesen zusammen mit der Stellungnahme des Hochschulrats dem Fachministerium zur Entscheidung vor.

§ 3 Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums

Der Senat kann gem. § 40 NHG mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder (10 Stimmen) einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen. Der Vorschlag bedarf der Bestätigung des Hochschulrats.

Die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums kann nur in Senatsitzungen behandelt werden, die während der Vorlesungszeit stattfinden. Einen Antrag auf Abwahl von Präsidiumsmitgliedern können Senatsmitglieder, Dekanate, Fakultätsräte, das Präsidium, die Präsidentin oder der Präsident sowie der Hochschulrat stellen. Der Antrag ist an die Präsidentin oder den Präsidenten zu

richten. Sofern diese/r von dem Abwahantrag selbst betroffen ist, ist der Antrag an die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten zu richten. Das Präsidium einschließlich der oder des Betroffenen, der Hochschulrat und das Fachministerium sind über den Eingang des Antrags unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Antrag auf Abwahl ist zwei Wochen vor der Sitzung des Senats als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen und im Senat in nicht öffentlicher Sitzung zu erörtern. § 1 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dem betroffenen Mitglied des Präsidiums ist in der Sitzung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Danach kann auf Antrag eine Personaldebatte unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds des Präsidiums erfolgen. Die Abstimmung findet in einer folgenden Sitzung statt, frühestens jedoch zwei Wochen nach der erstmaligen Erörterung im Senat.

§ 4 Wahl der Mitglieder der Dekanate

- (1) Der Fakultätsrat wählt die Dekanin oder den Dekan aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. § 1 Abs. 1 Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden.
- (2) Als weitere Mitglieder des Dekanats sind alle Angehörigen der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe wählbar. Die Wahl zur Studiendekanin oder zum Studiendekan erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Studienkommission. Zur Prodekanin oder zum Prodekan können auch Studiendekaninnen oder Studiendekane gewählt werden.

§ 5 Abwahl von Mitgliedern der Dekanate

- (1) Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder (10 Stimmen) einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen. § 1 Abs. 1 Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden. Einen Antrag auf Abwahl von Mitgliedern des Dekanats können Mitglieder der Fakultät, das Dekanat, die Dekanin oder der Dekan sowie das Präsidium stellen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.
- (2) Die Abwahl von Mitgliedern des Dekanats kann nur in Sitzungen des Fakultätsrates behandelt werden, die während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Antrag auf Abwahl ist zwei Wochen vor der Sitzung des Fakultätsrates als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen und im Fakultätsrat in nicht öffentlicher Sitzung zu erörtern. Dem betroffenen Mitglied des Dekanats ist in der Sitzung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Danach kann auf Antrag eine Personaldebatte unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds des Dekanats erfolgen. Die Abstimmung findet in einer folgenden Sitzung statt, frühestens jedoch zwei Wochen nach der erstmaligen Erörterung im Fakultätsrat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Wahl und Abwahl des Präsidiums und der Dekanate vom 05.06.2003 außer Kraft.